

Verhandlungsschrift

über die

23. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 12. Dezember 2024, 18:00 bis 21:55 Uhr

abgehalten im Rathaussaal des Rathauses Rankweil, unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall und in Anwesenheit nachstehender Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. Ersatzmitglieder:

Bürgermeisterin
Katharina Wöß-Krall
Rankweiler Volkspartei

Bürgermeisterin Mag. Wöß-Krall Katharina
Vbgm. Mag. Prenn Andreas
Jenny Helmut
Pirker Klaus-Dieter
Reith Karin
Fischer Claus
Lins Stefanie
Kästle-Märk Karin
Breuß Hubert
Köchle Cornelia
Mag. Schmid Wolfgang
Dr. Möslinger Johannes
Dr. Wöß Magdalena
Ganahl Norbert
Bitschnau Martin
Kaiser Daniel
Maissen Claudia
Amann Arnulf
Schöch Phillip, MSc
Stemmer Annette
Tschütscher Anna-Lena
Ersatzmitglied: Köchle Sandra

GRÜNES FORUM Rankweil

Schwaszta Alejandro
Metzler Christoph – bis inkl. TOP 16 bzw. 21:50 Uhr
Dietrich Peter
Rauch Gertrud
Mag. Fischer Peter
Ersatzmitglied: Götz Johannes
Ersatzmitglied: Herburger Johannes
Ersatzmitglied: Engler Cornelia

Mitanand für Rankweil
SPÖ und Parteiunabhängige

Madlener Helmut
Keckeis Bernhard, BEd

FPÖ und Bürgerliste Rankweil

Müller Wolfgang

Entschuldigt:

Mag. Herburger Jürgen, RVP
Dunst-Ender Nadine, GRÜNES FORUM
Kiechle Veronika, GRÜNES FORUM
MMag. Bauer Kornelia, GRÜNES FORUM

Schriftführer:

Breuß Christian, MAS

Tagesordnung

1. Berichte
2. Steuern, Abgaben und Gebühren 2025
3. Deckungskreise
4. Beschäftigungsrahmenplan 2025
5. Voranschlag 2025
6. Mittelfristplan 2025 – 2029
7. Zinszahlung für gegebenes Darlehen Marktgemeinde Rankweil
Immobilienverwaltungs GmbH
8. Darlehensaufnahmen Marktgemeinde Rankweil
9. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Vogewosi, Gst-Nr 1284/2, Hadeldorfstraße
10. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Wilhelm & Mayer, Gst-Nr 2391/1,
Schönbergstraße
11. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Lenz Wohnbau, Gst-Nr 2496/1,
Baldebrechtgasse/Vorderlandstraße
12. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Pferdehof Dünser, Gst-Nr 6804/2,
Weitriedstraße
13. Räumlicher Entwicklungsplan (REP), Zweitbeschluss sowie Aufhebung bisheriges REP
14. Auflageverfahren Gefahrenzonenplan Frutz
15. Änderung Abfuhrverordnung
16. Änderung der ortspolizeilichen Verordnung zur Benützung der Sport- und Freizeitanlage
Gastra
17. Neufassung und Aufhebung von Gemeindeverordnungen
18. Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 22. öffentliche Sitzung der
Gemeindevertretung vom 24.9.2024
19. Allfälliges

Nachdem im Rahmen der öffentlichen Fragestunde keine Wortmeldungen gemacht wurden, eröffnet die Bürgermeisterin die öffentliche Sitzung, stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und konstatiert die Beschlussfähigkeit gemäß § 43 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG).

1. **Berichte**

Der Bericht der Vorstandssitzung der Regio Vorderland-Feldkirch vom 14.11.2024 kann auf der Homepage der Regio nachgelesen werden.

Berichtet daraus wird über folgende Themen:

„Landesweite Mobilität für Übernachtungsgäste“ sowie „Gemeinde- bzw. Regio-Homepage“
Die neue Homepage der Marktgemeinde Rankweil soll Mitte 2025 in Betrieb gehen. Da sich nicht alle Vorderlandgemeinden dazu entschließen konnten, das neue System der Marktgemeinde Rankweil zu übernehmen, wurde entschieden, für das Jahr 2025 als Übergangslösung parallel noch die bisherige Plattform zu betreiben.

Zum Projekt „KEM Vorderland“ wird berichtet, dass beim Klima- und Energiefonds ein Antrag auf Weiterführung gestellt wurde. Auch beim Projekt „KLAR“ wird zum Thema „Wassermanagement“ ein Förderansuchen gestellt.

Der Vorstand der WIGE Vorderland hat sich mit einer Abordnung Bürgermeister:innen aus der Region getroffen, um mögliche Synergien zu besprechen.

Der FLGÖ Vorarlberg ist an die Regio Vorderland-Feldkirch herangetreten und hat angefragt, ob der Regio-Manager Mitglied im Verein werden möchte. Da der Austausch als sehr wertvoll gesehen wird, wurde dies befürwortet.

Die Koordinationsstelle für Flucht und Asyl hat für das Projekt „Hallo Vorarlberg“ eine, wenn auch gekürzte, Förderzusage erhalten. Das Projekt soll im Jahr 2026 abgeschlossen werden.

Es wird ein KI-Workshop für Mitgliedsgemeinden angeboten, um die Werkzeuge kennen zu lernen und Anwendungsmöglichkeiten erforschen zu können.

Aus der Generalversammlung der Regio, welche am 21.11.2024 in Weiler stattgefunden hat, wird berichtet. Die entsprechenden Berichte können auf der Regio-Homepage nachgelesen werden.

Der aktuelle Folder der Marktgemeinde Rankweil zum Thema „Gut und gern – älter werden in Rankweil“ wird zur Kenntnis gebracht.

Am 11.11.2024 ist eine Petition des Völkerverständigungs- und Zivilschutzvereins „Die Eiche“ zum Thema „Für den Erhalt der Kinderschutzgrenzen! Wo endet Frühsexualisierung und pädagogische Sexuaufklärung? Die bedrohlichen Vorhaben der WHO“ eingelangt. Gem. § 25 Gemeindegesetz ist diese an die Gemeindevertretung gerichtete Petition dem Gremium zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf eine schriftliche Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, welches am 5.12.2024 eingelangt ist, verwiesen.

2. Steuern, Abgaben und Gebühren für 2025

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner 20. Sitzung vom 18.11.2024 gemeinsam mit dem Gemeindevorstand die Steuern, Abgaben und Gebühren behandelt und wie aus den beiliegenden drei Aufstellungen (I, II, III) ersichtlich, diese wie folgt empfohlen:

1) Abwasserbeseitigung gem. Anlage I

Die vom Amt unter dem Abschnitt „Abwasserbeseitigung“ vorgeschlagenen Gebühren- und Beitragserhöhungen gem. Anlage I werden zur Genehmigung empfohlen.

Grundsteuer, Gästetaxe, Hundesteuer, Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen und Parkabgaben gem. Anlage I

Die Gästetaxe soll auf 2,60 € erhöht werden.

Die Hundesteuer soll gem. Anlage I um ca. 3 % erhöht werden.

Die Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen sollen um ca. 3 % erhöht werden.

Die Gebühren bei den Parkplätzen Paspels und HTL sollen nicht erhöht werden.

Die Parkgebühren für die Firma Hirschmann sollen um 3 % erhöht werden.

2) Abfallbeseitigungsgebühren der Marktgemeinde Rankweil sowie des Altstoffsammelzentrums Vorderland und Marktgebühren gem. Anlage II

Alle Gebühren zur Abfallbeseitigung werden, wie in Anlage II vorgeschlagen, befürwortet.

3) Grabstätten- und Bestattungsgebühren gem. Anlage III

Alle Gebühren werden, wie in Anlage III vorgeschlagen, befürwortet.

Marktgemeinde Rankweil - Gebühren und Abgaben - I									Anlage I
Voranschlag 2025									02.12.2024
Text	MWSt in %	2022 netto	2022 brutto	2023 netto	2023 brutto	2024 netto	2024 brutto	2025 netto	2025 brutto
Abwasserbeseitigung:									
Kanalbenutzungsgebühr pro m3	10%	1,36	1,50	1,47	1,62	1,69	1,86	2,03	2,23
Pauschalisierte Kanalbenutzungsgebühr pro Hausbrunnen mit einer Jahresmenge in m3 pro Person		1,36	1,50	1,47	1,62	1,69	1,86	2,03	2,23
		50m3/Pers.	50m3/Pers.	50m3/Pers.	50m3/Pers.	50m3/Pers.	50m3/Pers.	50m3/Pers.	50m3/Pers.
Kanalisationsbeiträge									
Beitragsatz (gem. § 12 d. Kanalisationsgesetz)	10%	37,90	41,69	40,91	45,00	44,64	49,10	46,00	50,60
Grundsteuer									
		netto		netto		netto		netto	
A/für land- und forstwirtschaftl. Grundstücke - Hebesatz	-	500%	-	500%	0%	500%	-	500%	-
Messbeträge in €	-	3.330,95	-	3.240,70	0,00	3.239,76	-	3.239,76	-
B/für sonstige Grundstücke - Hebesatz	-	500%	-	500%	0%	500%	-	500%	-
Messbeträge in €	-	194.582,05	-	197.444,55	0,00	201.350,12	-	201.350,12	-
Gästetaxe									
		netto		netto		netto		netto	
Pro Person und Nächtigung	-	1,00	-	1,10	-	2,00	-	2,60	-
Hundesteuer:									
		ca.500		ca.500		ca.500		ca.500	
für den ersten Hund (Steuerpflicht ab Mindestalter 1 Monat)	-	68,00	-	73,40	-	80,00	-	82,40	-
für jeden weiteren Hund pro Haushalt	-	88,00	-	95,00	-	103,60	-	106,70	-
für jeden Kampfhund (Listenhund)	-	220,00	-	237,60	-	259,00	-	266,80	-
für einen Wachhund, Blindenführerhund und in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hund wird auf Antrag keine Hundesteuer eingehoben	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen									
		netto		netto		netto		netto	
1. Werbeausstellungen und Veranstaltungen zu wirtschaftlichen Zwecken	-								
1.1. Durch Fahrzeuge mit oder ohne besonderer Auf- und Umbauten je Fahrzeug und Tag bis 10m2 Grundbereitstellung	-	61,20	-	66,10	-	72,00	-	74,20	-
1.2. Durch Fahrzeuge mit oder ohne besonderer Auf- und Umbauten je Fahrzeug und Tag ab 10m2 Grundbereitstellung	-	142,80	-	154,20	-	168,10	-	173,10	-
1.3. Durch Personen für Werbezwecke je nach Person und Tag	-	11,20	-	12,10	-	13,20	-	13,60	-
1.4. Bei sonstiger Inanspruchnahme je angefangenem m2 Grundbereitstellung und Tag	-	3,70	-	4,00	-	4,40	-	4,50	-
2. Lagerung von Baustoffen, Schrott, Baugeräten, Containern, Lade-mulden uder sonstige Gegenstände sowie Aufstellen von Baugeräten, Grästen und Bauhütten	-			0,00				0,00	-
2.1. Bis 10m2 pro angefangenem Monat pauschal	-	45,90	-	49,60	-	54,10	-	55,70	-
2.2. zusätzlich ab 10m2 pro angefangenem m2 und Monat	-	3,70	-	4,00	-	4,40	-	4,50	-
3. Maroni-Verkaufsstände	-								
3.1. Tagespauschale für Grundbeistellung	-	25,50	-	27,50	-	30,00	-	30,90	-
3.2. Saisonpauschale für Grundbeistellung (Anfang Oktober bis Ende Februar)	-	255,00	-	275,40	-	300,20	-	309,20	-
Parkgebühr Paspels									
		netto		netto		netto		netto	
pro angefangene Stunde	-	1,50	-	2,00	-	2,00	-	2,00	-
für je angefangene 12 Stunden	-	8,00	-	10,00	-	10,00	-	10,00	-
Parkgebühr Parkplatzbewirtschaftung HTL									
		netto		netto		netto		netto	
pro angefangene Stunde	-	1,00	-	1,00	-	1,00	-	1,00	-
für je angefangene 12 Stunden	-	4,50	-	6,00	-	6,00	-	6,00	-
Sonstige Parkgebühren									
		netto		netto		netto		netto	
Parkgebühr jährlich für Fa. Hirschmann	-					1.140,00	-	1.174,20	-

Marktgemeinde Rankweil - Gebühren und Abgaben - II
Voranschlag 2025

 Anlage II
 02.12.2024

Text	MWSt. %-Satz	2022 brutto EURO	2022 netto EURO	2023 brutto EURO	2023 netto EURO	2024 brutto EURO	2024 netto EURO	2025 brutto EURO	2025 netto EURO
Abfallbeseitigung Marktgemeinde Rankweil									
Grundgebühren pro Jahr									
für Haushalte	10%	40,90	37,18	44,20	40,18	48,20	43,82	49,60	45,09
für gewerbliche Betriebsanlagen und sonstige Abfallverursacher, ausgenommen EPU's mit Firmenanschrift gleichlautend mit Wohnsitz	10%	40,90	37,18	44,20	40,18	48,20	43,82	49,60	45,09
Restmüll- und Bioabfallsäcke/-tonnen:									
pro Restmüllsack 20-Liter	10%	1,90	1,73	1,95	1,77	1,95	1,77	2,05	1,86
pro Restmüllsack 40-Liter	10%	3,80	3,45	3,90	3,55	3,90	3,55	4,10	3,73
pro Banderole 60-Liter	10%	5,70	5,18	5,85	5,32	5,85	5,32	6,15	5,59
pro Banderole 120-Liter	10%	11,40	10,36	11,70	10,64	11,70	10,64	12,30	11,18
pro Banderole 240-Liter	10%	22,80	20,73	23,40	21,27	23,40	21,27	24,60	22,36
pro Biomüllsack 8-Liter	10%	0,90	0,82	0,95	0,86	0,95	0,86	1,00	0,91
pro Biomüllsack 15-Liter	10%	1,50	1,36	1,55	1,41	1,55	1,41	1,63	1,48
Entsorgungsgebühren									
Biomülltonne 60-Liter	10%	6,40	5,82	7,50	6,82	7,50	6,82	7,80	7,09
Biomülltonne 80-Liter	10%	7,70	7,00	9,10	8,27	9,10	8,27	9,55	8,68
Biomülltonne 120-Liter	10%	11,40	10,36	12,30	11,18	12,30	11,18	12,90	11,73
Biomülltonne 240-Liter	10%	22,80	20,73	23,40	21,27	23,40	21,27	24,55	22,32
Sperrmüll Wertmarke bis 35-kg	10%	10,50	9,55	11,40	10,36	11,40	10,36	11,40	10,36
Grünmüll-Häckseldienst (Leistung des Bauhofes)									
pro angefangene 1/4 Stunde	20%	12,00	10,00	13,00	10,83	13,00	10,83	13,00	10,83
Abfallbeseitigung Altstoffsammelzentrum Vorderland									
a) Gebühr für Sperrmüll pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%	0,55	0,50	0,55	0,50	0,62	0,56	0,64	0,58
b) Gebühr für Altholz pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%	0,35	0,32	0,35	0,32	0,26	0,24	0,26	0,24
c) Gebühr für Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, Grünschnitt, Baumschnitt) pro angefangenen 60 Liter	10%	1,10	1,00	1,10	1,00	1,10	1,00	1,10	1,00
d) Gebühr für Bauschutt gemischt pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%	0,30	0,27	0,30	0,27	0,36	0,33	0,36	0,33
pro angefangenen 10 Liter	10%	0,70	0,64	0,70	0,64	0,84	0,76	0,84	0,76
e) Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	10%	0,20	0,18	0,20	0,18	0,22	0,20	0,22	0,20
pro angefangenen 10 Liter	10%	1,50	1,36	0,70	0,64	0,84	0,76	0,84	0,76
f) Gebühr für Asbestzementabfälle pro kg oder pro angefangenen 10 Liter	10%	0,35	0,32	0,35	0,32	0,36	0,33	0,37	0,34
pro angefangenen 10 Liter	10%	1,30	1,18	0,70	0,64	0,84	0,76	0,84	0,76
g) Gebühr für Reifen									
PKW-Reifen mit und ohne Felgen	10%	4,00	3,64	4,00	3,64	4,80	4,36	4,90	4,45
LKW-Reifen mit und ohne Felgen	10%	32,00	29,09	32,00	29,09	38,40	34,91	39,40	35,82
h) Gebühr für Flachglasabfälle pro angefangenen 10 l	10%	0,50	0,46	0,50	0,46	0,52	0,47	0,54	0,49

i) Gebühr für Mineralwolle pro angefangenen 60 Liter	10%	4,00	3,64	4,00	3,64	4,13	3,75	4,25	3,86
Markt- und Schaustellergebühren									
		brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Schaustellergebühren									
Platzmiete je m2 und Veranstaltung (z.B.: Kilbi, ...)	20%	2,50	2,08	3,00	2,50	3,00	2,50	3,00	2,50
Marktstandsgebühren									
je Markttag und Marktstand für fallweise Anbieter/innen	20%	21,35	17,79	23,10	19,25	25,20	21,00	26,00	21,67
Tarife für Vereine: je Marktstand und Tag bei Selbstabholung	20%	24,76	20,63	26,70	22,25	29,10	24,25	30,20	25,17
Tarife für sonstige: je Marktstand und Tag bei Selbstabholung	20%	49,32	41,10	53,30	44,42	58,10	48,42	60,50	50,42
Tarife für sonstige Märkte (Kilbi, etc.): je Markttag und lfm Marktstand	20%	8,50	7,08	9,20	7,67	10,00	8,33	10,30	8,58
Kostenbeiträge für Wochenmarktfahrer									
je Markttag und Marktstand für fallweise Anbieter/innen	20%	21,35	17,79	23,10	19,25	25,20	21,00	26,00	21,67
je Markttag und lfm Marktstand für ganzjährige oder saisonale Standbetreiber/innen	20%	3,15	2,63	3,40	2,83	3,70	3,08	3,80	3,17

Marktgemeinde Rankweil - Gebühren und Abgaben - III

Anlage III

Vorschlag 2025

02.12.2024

Text	Index 2,00%	2022 gerundet EURO	Index 8,00%	2023 gerundet EURO	Index 9,00%	2024 gerundet EURO	Index 3,00%	2025 gerundet EURO
Grabstättengebühren								
für die Benützung der Grabstätten auf den Gemeindefriedhofsanlagen (St. Michael, Waldfriedhof und Brederis) der Zeitraum der Gültigkeit der Gebühren für Gräber richtet sich nach § 7 (1) Friedhofsordnung								
Reihengrab für Erwachsene	6,30	322,40	25,80	348,20	31,30	379,50	11,40	390,90
Sondergräber unter den Arkaden pro Grabstätte	25,60	1.303,90	104,30	1.408,20	126,70	1.534,90	46,00	1.580,90
Sondergräber für Urnen im Urnenfeld pro Grabstätte	6,30	322,40	25,80	348,20	31,30	379,50	11,40	390,90
Sondergräber für Urnen - Urnenwand und Gemeinschaftsgrab	6,30	322,40	25,80	348,20	31,30	379,50	11,40	390,90
Familiengrab (Doppelgrab)	12,60	643,60	51,50	695,10	62,60	757,70	22,70	780,40
Erstellen der Grabfundamente pro Grab	8,70	443,10	35,40	478,50	43,10	521,60	15,60	537,20
Einfassung Urnenfeld	4,10	207,30	16,60	223,90	20,20	244,10	7,30	251,40
Schild für Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab	1,80	90,00	7,20	97,20	8,70	105,90	3,20	109,10
Gravur Schild Urnenwand oder Gemeinschaftsgrab	1,60	80,10	6,40	86,50	7,80	94,30	2,80	97,10
Bestattungsgebühren Urne:								
Urnengrab	2,00	103,70	8,30	112,00	10,10	122,10	3,70	125,80
Samstagszuschlag	0,50	25,93	2,08	28,00	2,50	30,50	0,90	31,40

Bestattungsgebühren Erdgrab:								
bei einer Grabtiefe von 1,60 m	13,50	689,00	55,10	744,10	67,00	811,10	24,30	835,40
bei einer Grabtiefe von 1,90 m (Zweitbeerdigung)	14,10	720,40	57,60	778,00	70,00	848,00	25,40	873,40
bei einer Grabtiefe von 2,20 m (Drittbeerdigung)	14,70	751,90	60,20	812,10	73,10	885,20	26,60	911,80
bei einer Grabtiefe von 2,50 m (Viertbeerdigung)	15,40	783,50	62,70	846,20	76,20	922,40	27,70	950,10
Zuschlag bei Beerdigung im Bergfriedhof	3,10	160,50	12,80	173,30	15,60	188,90	5,70	194,60
Zuschlag für Bestattung am Samstag 50% (schließen des Grabes)	1,80	93,20	7,50	100,70	9,10	109,80	3,30	113,10
Aufbahrungsgebühr pro Tag (verrechnet werden max. 2 Tage) / Leichenhallenbenützung	1,00	50,20	4,00	54,20	4,90	59,10	1,80	60,90

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig (33:0) die Gemeindeabgaben und -gebühren gem. Anlage I, II und III in vorgelegter Höhe gem. den beigeschlossenen Anlagen I, II und III für das Jahr 2025.

3. Deckungsklassen (DKL) im Voranschlag 2025

AZ 902/0/2025/Deckungsklassen

Im Jahr 2022 hat das Amt der Vorarlberger Landesregierung empfohlen, Deckungsklassen (DKL) einzurichten. Gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des Vorarlberger Gemeindegesetzes (GG) ist die Einrichtung von DKL zwar grundsätzlich zulässig, jedoch nicht verpflichtend.

DKL sind Zusammenschlüsse von Voranschlagstellen (VST), deren veranschlagte Mittelverwendungen untereinander deckungsfähig sind. Im GG sind in Bezug auf DKL derzeit Voranschlagsüberschreitungen explizit geregelt (§ 76 Abs. 4).

Die Mindestvoraussetzungen für die Bildung von DKL sind:

- Jährliche Beschlussfassung zum Voranschlag
- Verbale Beschreibung (Präambel) der jeweiligen DKL als Bestandteil des Voranschlags
- Kennzeichnung der DKL im Detailnachweis
- Übersichtsliste aller DKL mit den dazugehörigen VST samt Werten

Eine Zuordnung von Deckungsklassen ist bei nicht finanzierungswirksamen Konten, bei Mitteleinbringungen (Erträge/Einzahlungen) sowie unterjährig neu eröffneten sowie bestehenden VST ohne Budgetansatz nicht zulässig.

Im Prüfbericht der Gebarungskontrolle im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass Voranschlagsabweichungen im Jahr 2022 nur teilweise vor dem ausgabenverursachenden Geschäft durch das zuständige Gemeindeorgan beschlossen wurden. Größtenteils erfolgte die Beschlussfassung der Abweichungen für das Jahr 2021 gesamthaft nach Ablauf des Finanzjahres.

Damit zu Lasten bestimmter Voranschlagstellen Zahlungen angewiesen werden können, ist eine entsprechende Bedeckung Voraussetzung. Über das ausgabenverursachende Geschäft sowie über die budgetmäßige Vorsorge sind jeweils gesonderte Beschlüsse zu fassen. Gemäß § 76 GG hat dabei die Beschlussfassung über die budgetmäßige Bedeckung noch vor dem Beschluss über das ausgabenverursachende Geschäft zu erfolgen.

Gemäß § 76 Abs. 4 GG bedarf die Überschreitung von Voranschlagsansätzen keines Beschlusses nach § 76 Abs. 1 bis 3 GG, solange die Summe der Voranschlagsansätze innerhalb allfälliger Deckungsklassen nicht überschritten wird (siehe Punkt 4.7.1). Dadurch können viele Überschreitungsbeschlüsse vermieden werden.

Um den gesetzlichen Anforderungen von § 76 GG sowie eine möglichst verwaltungswirtschaftliche und ressourcenschonende Umsetzung gewährleisten zu können, wurden weitere Deckungsklassen eingerichtet, die in der nachfolgenden „Deckungsklassen Beschreibung“ definiert und in K5 erfasst sind. Im VA2025 betrifft dies 1.082 Voranschlagstellen mit einer

Gesamtsumme von 28.202.200,00 € im Finanzierungshaushalt und 23.265.300,00 € im Ergebnishaushalt.

DKL	Beschreibung	Anzahl HH-Konten	FH-VA 2025	EH-VA 2025
A	Abwasser	23	653.000	80.000
B	Brennstoffe	38	245.100	245.100
C	Strom	59	347.500	347.500
D	Gemeindestraßen	102	1.461.800	-
E	IT-Aufwand	111	784.400	550.800
F	Reinigungskosten	81	882.200	882.200
G	Gebäude Marktgemeinde	24	645.300	-
H	Schulgebäude	18	250.700	-
I	Kindergärten	12	1.613.200	-
J	Instandhaltung der Anlage	108	921.000	921.000
K	Umwelt- und Klimaschutz	12	194.400	180.000
L	Pesonalkosten	251	18.399.000	18.399.000
M	Ausgaben im Schulbereich	82	434.600	434.600
N	Ausgaben in der Kinderbe	161	1.370.000	1.225.100
Gesamtausgaben DKL		1.082	28.202.200	23.265.300

Bei Überschreitungen der DKL sind die Bestimmungen des § 76 wieder auf die einzelnen Vorschlagsansätzen (Konten) anzuwenden.

GR Schwaszta (FORUM) wünscht, dass sich der Finanz- und Wirtschaftsausschuss kurz nach der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses mit der Thematik befassen soll, um frühzeitig die Weichen für den nächsten Voranschlag stellen zu können.

Dies befürwortet auch GV Metzler (FORUM), welcher zusätzlich feststellt, dass im Deckungskreis „Strom“ die im Voranschlag 2025 vorgesehenen Mittel mit großer Wahrscheinlichkeit nicht reichen werden.

In Ergänzung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Gemeindevertretungsbeschlusses über den Voranschlag 2025 und der dadurch erfolgten Bereitstellung von Ausgabenkrediten wird die Verwendung von Deckungsklassen einstimmig beschlossen. (33:0)

4. Beschäftigungsrahmenplan 2025

AZ 011/05/05/2025

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 3 Gemeindeangestelltengesetz 2005 (GAG) jährlich einen Beschäftigungsrahmenplan zu beschließen, aus dem die Beschäftigungsobergrenzen aller Gemeindeangestellten für das kommende Jahr zu entnehmen sind. Der Voranschlag hat die Beschäftigungsobergrenzen der Gemeindeangestellten zusammengefasst für die Gehaltsklassen 1 bis 6, 7 bis 14, 15 bis 18 sowie für jede weitere gesondert zu enthalten. Im Beschäftigungsrahmenplan ist das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern gesondert auszuweisen.

	VA 2022	VA 2023	VA 2024	VA 2025
Gesamtanzahl der Dienstposten	244	267	308	299
Volle Beschäftigungsverhältnisse (VZÄ)	178,30	193,18	227,21	220,02

Dienstposten Abweichungen in VZÄ gegenüber VA 2024 je Kostenstelle:

Rathaus (Kst. 10000) gesamt -3,65: **Allgemeine Verwaltung:** Personalverwaltung +0,5 (Summe aus Reduzierungen anderer MA); Digitalisierung / Projekte / Schulung (integrierter, geförderter AP) +0,5; Reduzierungen Sonderegger I. und Scharinger, ges. -0,4; **Bürgerservice:** je +0,5 Karenzrückkehrerinnen Galehr und Jagschitz; Nachbesetzung Sozialbereich +0,1; Nachbesetzung Assistenz Kultur -0,4; **Gemeindearchiv** Anpassung an Stundenaufwand +0,17; **Finanzbereich:** Unterstützung Finanzleitung +0,7 (Summe aus Reduzierungen anderer MA); -0,7 div. Reduzierungen; Kündigung Personalverrechnung (Bertel) -0,8; **Gemeindemarketing:** Altersteilzeit GF (-0,5), Aufstockung Spalt +0,1; **Lehrlinge** -1,37 werden künftig im BRP nicht mehr abgebildet; **Bauhof:** administrative Fachkraft +0,2; **Infrastruktur**

für Rankweil: Ortsentwicklungskordinator, -0,25; Nachbesetzung Sonderegger I. (Reduzierung bei AV) +0,2; Reduzierung BA Schobel -0,25; geringere Anstellung Springer-Zanettin -0,2; Raumplanung Kern +0,2; Raumplanung und OE -1; Nachbesetzung Sonderegger R. +0,5; Bauamt Vorderland: in Summe -2,45;
Kinder- und Kleinkindbetreuung (Kst. 24000-26400): -2,83;
Eislaufplatz: -0,5;
Musikschule (Kst. 211200): bedingt durch Stundenplan 0,96;
Bauhof (Kst. 617000): -1,2;

Der vorliegende Beschäftigungsrahmenplan 2025 für die Bediensteten der Marktgemeinde Rankweil, mit einer Beschäftigungsobergrenze von 299 Dienstnehmer:innen bzw. 220,02 vollen Beschäftigungsverhältnissen wird einstimmig beschlossen. (33:0)

5. Voranschlag 2025

AZ 902/0/2025

Die Vorsitzende erläutert einleitend, dass der Voranschlag in der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zusammen mit dem Gemeindevorstand am 18.11.2024 behandelt wurde. Sie gewährt einen kurzen Überblick über den Gemeindehaushalt. In weiterer Folge übergibt sie das Wort an den stellvertretenden Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses GV Möslinger (RVP)

Dieser erläutert Folgendes:

Die Rahmenbedingungen für die Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlags der Gemeindefinanzen bleiben weiterhin sehr schwierig. Schon vor einem Jahr hat uns die Kombination eines Rückgangs der Ertragsanteile zusammen mit den stetig steigenden Anforderungen an eine Gemeinde enorm gefordert. Die Situation präsentiert sich nun unverändert; vor allem im Zuge der gesetzlich verankerten Kinderbetreuung sowie die umfangreichen Leistungen der Marktgemeinde führen zu einer finanziellen Herausforderung, die in zahlreichen Abstimmungs- und Anpassungsrunden gemildert werden musste. Erstmals wurde auch eine pauschale Kosteneinsparung in den Sachkosten für alle Bereiche vorgegeben, um eine weitere Steigerung der Verluste zu verhindern. Im Detail sieht die finanzielle Situation wie folgt aus:

Einnahmenseitig schrumpfen die geplanten Ertragsanteile des Bundes weiter um rund 196 T€ gegenüber dem Voranschlag 2024, die Einnahmen aus Kommunalsteuer sind aber mit einer Steigerung von 743 T€ geplant. Insgesamt steigen die Erträge im Finanzierungsvoranschlag um 1,2 Mio € auf einen neuerlichen Höchstwert von 45,1 Mio €.

Demgegenüber steht eine Erhöhung der Ausgaben der laufenden Gebarung mit 470 T€ vs. 2024. Trotz eines Rückgangs der Anzahl der Beschäftigten von 227 auf 220 Vollzeitäquivalenten, hauptsächlich im Bereich der Kindergärten, erhöhte sich der Personalaufwand weiter um 1,4 Mio € auf 17,8 Mio €. Im Vergleich dazu betrug der Personalaufwand im Rechnungsabschluss 2023 noch 13,1 Mio €, was einer Steigerung von 36 % in 2 Jahren gleichkommt. Um diesen Anstieg abzufedern, werden im Sachaufwand um 1,1 Mio € weniger budgetiert. Aufgrund der Steigerung der Einnahmen sowie der eingeschränkten Erhöhung der Ausgaben verbessert sich der geplante Saldo der operativen Gebarung von 3,7 Mio. € in 2024 auf 3,1 Mio. € in 2025.

Somit bleibt die operative Gebarung weiterhin negativ und steht nicht für Investitionen zur Verfügung. Der Saldo der operativen Gebarung zeigt an, ob sich die Gemeinde das „tägliche Leben“, d.h. den laufenden Betrieb, leisten kann. Diese Tendenz von immer höheren Fixkosten und Ausweitung der Verluste ist nicht nachhaltig, die Mittelfristplanung zeigt allerdings eine weiterhin schwierige Kostensituation.

Wie schon im letzten Jahr im Rahmen des Voranschlags 2024 empfiehlt der Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Gemeindevertretung, die von der Marktgemeinde angebotenen Leistungen kritisch zu hinterfragen und politische Entscheidungen zur Sanierung der Finanzen zu treffen. Dies sollte umgehend umgesetzt werden, da der Gestaltungsspielraum durch die steigende Zinslast immer kleiner wird.

Rückläufig sind die Investitionsvorhaben der Marktgemeinde Rankweil in 2025. Im Voranschlag werden 10,3 Mio. € ausgewiesen – vor allem zum Ausbau der Kinderbetreuung, der Straßenerhaltung, des Erwerbs von Immobilien und Fahrzeugen. Einnahmenseitig wird mit dem Verkauf der Immobilien am Schleife Areal gerechnet, was in Summe die Verluste aus der investiven Gebarung von -14,7 Mio. € auf -5,6 Mio € verringert.

Unter Berücksichtigung des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit von 4,5 Mio. € ergibt sich insgesamt ein Jahresfehlbetrag von 4,1 Mio. €, der aus liquiden Mitteln gedeckt wird. Der Gesamt-Schuldenstand der Marktgemeinde Rankweil steigt gegenüber dem Voranschlag 2024 um 2,2 Mio. € auf einen Höchststand von 31,4 Mio. €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von 2.584,00 € bei 12.170 Einwohnern.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bei der Erstellung des Voranschlags mitwirkenden Mitarbeitern sowie den Mitgliedern des Vorstands und der Ausschüsse herzlich für die konstruktive Arbeit bedanken. Mein besonderer Dank gilt Silvia Sandholzer für die übersichtliche Aufbereitung der Unterlagen und die kompetente Unterstützung in den Diskussionen.

Der vorliegende Voranschlag 2025 wurde den Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zugestellt und in den Sitzungen vom 21.10.2024 und 18.11.2024 gemeinsam mit dem Gemeindevorstand im Detail durchgearbeitet. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt mehrstimmig die Annahme des vorliegenden Voranschlags.

Im Namen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses stelle ich hiermit den Antrag an die Gemeindevertretung, den Voranschlag für das Jahr 2025 zu beschließen.

Die Abgangsdeckungen für die fünf ausgegliederten Gesellschaften, als integrierter Bestandteil des Voranschlages, gelten somit auch als genehmigt.

Die Finanzkraft für das Jahr 2025 wird mit 27,2 Mio € festgestellt

GV Metzler (FORUM) nimmt Bezug zur Entwicklung der Budgets generell. Lange Jahre konnten relativ einfache Entscheidungen über große Investitionen getroffen werden.

Er stellt fest, dass die Marktgemeinde Rankweil in eine Situation kommt, in der Entscheidungen sehr gewissenhaft getroffen werden müssen. Ein Blick in Richtung Land und Bund lässt erahnen, dass die Einnahmen von diesen Stellen langfristig rückläufig sein werden.

GV Metzler rät, dass das Thema Budget ein Prozess sein muss, welcher über das ganze Jahr verfolgt werden muss und nicht nur in den paar Monaten der Budgeterstellung.

Er stellt fest, dass die Budgets der Marktgemeinde Rankweil nicht jene Qualität haben, welche sie haben sollten und macht dafür die politisch Verantwortlichen verantwortlich.

Sämtliche ausgabenrelevanten Beschlüsse sind strikt zu hinterfragen.

GV Metzler kündigt an, dass seine Fraktion der Mittelfristplanung, welche im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt wird, nicht zustimmen wird, da darin eine phantasielose Fortschreibung des Budgets gesehen wird. Auch zu diesem Thema nimmt er die politischen Entscheidungsträger in die Pflicht.

GV Madlener (SPÖ) stellt die Frage, ob die Ziele der Gemeindeförderung GmbH schlagkräftig genug formuliert sind, um die hohen Kosten der vergangenen Jahre zu rechtfertigen.

Vbgm. Prenn (RVP) schließt sich in vielen Punkten seinen Vorrednern an. Er stellt jedoch fest, dass klar zwischen Investitionen und laufendem Betrieb unterschieden werden muss. Der laufende Betrieb muss auch künftig ohne Darlehensaufnahme finanzierbar sein. Bei den Investitionen sieht er die Situation anders, da diese meist bewusst gesteuert werden können. Auch er stellt fest, dass der Ball für Budgetanpassungen bei der Politik liegt.

GR Schwaszta (FORUM) vertritt die Meinung, dass es nicht gelungen sei, den Budgetierungsprozess in dieser Legislaturperiode zu optimieren. Die Mitarbeiter:innen werden über mehrere Runden mit Korrekturen und Anpassungen beschäftigt. Dadurch entsteht ein wesentlicher zeitlicher Mehraufwand.

Wenn die Ausgaben steigen, müssen auch mehr Einnahmen erzielt werden. Eine klare Vorgabe von Seiten der Politik sollte zum Start des Budgetierungsprozesses gemacht werden.

Alle Redner danken sämtlichen Personen, welche sich sehr umsichtig um die Erstellung des Voranschlages bemüht haben, allen voran der Leiterin der Finanzabteilung Silvia Sandholzer.

Der Voranschlag für das Jahr 2025 wird in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen. (33:0)

Die Abgangsdeckungen für die fünf ausgegliederten Gesellschaften als integrierter Bestandteil dieses Voranschlages gelten damit auch als genehmigt.

Die Finanzkraft für das Jahr 2025 wird mit 27.207.000,00 € festgestellt.

6. Mittelfristplanung 2025 – 2029

AZ 950/0/2024

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in der 20. Sitzung vom 18.11.2024 zusammen mit dem Gemeindevorstand, den von der Bürgermeisterin, Amt und den Fraktionen erstellten Voranschlag 2025 behandelt.

Im Rahmen der Erstellung des Voranschlags 2025 wurde auch ein mittelfristiger Finanzplan (MFP) 2025 (Planjahre 2026 bis 2029) erstellt. Die vorliegende mittelfristige Finanzplanung (interne Vergütungen sind enthalten) dient der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung und gibt einen Ausblick auf die derzeit geplanten Projekte in den kommenden Jahren.

Die Finanzierungen der im Rahmen der MFP geplanten Investitionstätigkeiten müssen sowohl aus Eigen-, Fördermitteln als auch durch die Aufnahme von Fremdmitteln getätigt werden.

ERGEBNISVORANSCHLAG					
	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Summe Erträge	46.811.300,00	46.892.400,00	48.361.000,00	49.938.400,00	50.842.200,00
Summe Aufwendungen	53.591.000,00	56.422.500,00	61.974.100,00	63.398.400,00	60.976.400,00
Nettoergebnis	-6.779.700,00	-9.530.100,00	-13.613.100,00	-13.460.000,00	-10.134.200,00
Summe Haushaltsrücklagen	-57.000,00	-24.100,00	-20.900,00	6.300,00	-11.500,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-6.836.700,00	-9.554.200,00	-13.634.000,00	-13.453.700,00	-10.145.700,00
Aufwandsdeckungsgrad (%)	87,35	83,11	78,03	78,77	83,38
FINANZIERUNGSVORANSCHLAG					
Operative Gebarung					
	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Summe Einzahlungen	45.130.900,00	45.417.100,00	46.875.000,00	48.449.800,00	49.362.900,00
Summe Auszahlungen	48.099.700,00	50.392.300,00	53.650.100,00	55.667.100,00	55.433.000,00
Saldo 1 operative Gebarung	-2.968.800,00	-4.975.200,00	-6.775.100,00	-7.217.300,00	-6.070.100,00
Investive Gebarung					
	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Summe Einzahlungen	5.022.000,00	947.500,00	1.265.300,00	675.200,00	275.200,00
Summe Auszahlungen	10.645.300,00	16.079.500,00	13.926.600,00	9.238.200,00	5.757.400,00
Saldo 2 investive Gebarung	-5.623.300,00	-15.132.000,00	-12.661.300,00	-8.563.000,00	-5.482.200,00
Investitionsintensität (% der Erträge)	22,74	34,29	28,80	18,50	11,32
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-8.592.200,00	-20.107.200,00	-19.436.400,00	-15.780.300,00	-11.552.300,00
Finanzierungstätigkeit					
	VA 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	6.240.400,00	12.623.700,00	8.289.200,00	5.726.000,00	4.317.000,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	1.746.100,00	2.063.800,00	2.663.700,00	2.962.900,00	3.145.200,00
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	4.494.300,00	10.559.900,00	5.625.500,00	2.763.100,00	1.171.800,00
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo	-4.097.900,00	-9.547.300,00	-13.810.900,00	-13.017.200,00	-10.380.500,00
Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	56.393.200,00	58.988.300,00	56.429.500,00	54.851.000,00	53.955.100,00
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	60.491.100,00	68.535.600,00	70.240.400,00	67.868.200,00	64.335.600,00
Saldo Finanzierungshaushalt	-4.097.900,00	-9.547.300,00	-13.810.900,00	-13.017.200,00	-10.380.500,00

GV Götz (FORUM) ist der Meinung, dass in der Mittelfristplanung eine klare Vision erkennbar sein sollte. Dies vermisst er jedoch.

GV Metzler (FORUM) erläutert die Salden des Finanzierungshaushalts der betreffenden fünf Jahre und stellt fest, dass gemäß der Prognose der Schuldenstand bis 2029 auf über 50 Mio. € ansteigen würde und dies sei nicht tragbar. Er ortet mangelnde Beschäftigung mit dieser Thematik. Die Politik sollte der Verwaltung klarere Vorgaben machen, damit diese treffsicherer planen kann.

Vbgm. Prenn (RVP) bestätigt die Aussage von GV Metzler, dass sich die politischen Vertreter vermutlich tatsächlich zu wenig mit der Angelegenheit beschäftigen. Es müssen vermehrt Kennzahlen geschaffen werden.

Die Gemeindevertretung nimmt die Mittelfristplanung 2025 – 2029 zum Voranschlag 2025 mehrstimmig (24:9 FORUM gesamt und GV Schmid, RVP) zur Kenntnis.

7. Zinszahlung für geplantes Darlehen Marktgemeinde Rankweil Immobilienverwaltungs GmbH

AZ 911

In der Gemeindevertretung am 4.5.2023 wurde ein Darlehen in Höhe von 2.229.000,00 € an die Marktgemeinde Rankweil Immobilienverwaltung GmbH (GIG) gewährt. Gemäß Dr. Allgäuer (Steuerberater) können die Zinsen sowohl bei 0 % bis zum aktuellen gültigen Zinssatz bei Aufnahme von Fremdkapital verrechnet werden.

Gemäß Darlehensvertrag wurde vorerst auf eine Zinszahlung verzichtet. Tilgungen und Verzinsungen sollen jährlich durch Beschluss in der Gemeindevertretung festgelegt werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Gemeindevorstand empfehlen für das Jahr 2024 eine Zinszahlung in Höhe von 2 % (das sind 44.600,00 €). Es sollen noch keine Tilgungen erfolgen.

Es wird einstimmig beschlossen, dass die „Marktgemeinde Rankweil Immobilienverwaltung GmbH“ im Jahr 2024 Zinsen in Höhe von 44.600,00 € (entspr. ca. 2 %) an die Marktgemeinde Rankweil bezahlen soll. (32:0) GV WöB (RVP) war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

8. Darlehensaufnahmen Marktgemeinde Rankweil

AZ 950/0/2024/Darlehensausschreibungen 10 2024 VA2024

Im Voranschlag 2024 waren Darlehen in Höhe von 11.775.000,00 € vorgesehen. Nach Besprechung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss wurden bereits sechs Darlehen in Höhe von gesamt 3.580.000,00 € aufgenommen.

Nun sind weitere vier Darlehen für Liegenschaftskäufe in Höhe von insgesamt 5.569.000,00 € im Jahr 2024 zu vergeben:

1. Nachfinanzierung Kauf Liegenschaft Gst-Nrn .194, 661 und 662, mit einem Kreditbedarf in Höhe von 2.025.000,00 €
2. Nachfinanzierung Kauf Liegenschaft Gst-Nr 6073/23 mit einem Kreditbedarf in Höhe von 1.320.000,00 €
3. Kauf Liegenschaften Gst-Nrn 1701 und 1678 mit einem Kreditbedarf in Höhe von 1.594.000,00 €
4. Kauf Objekt Gst-Nrn .214 und 611 mit einem Kreditbedarf in Höhe von 630.000,00 €

Den Zinsspiegel mit den Ergebnissen der Angebote legt das Amt zur Entscheidung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss vor. In der Ausschreibung wurden variable Kreditfinanzierungen zum 3-Monats-Euribor und 6-Monats-Euribor mit jeweils vierteljährlicher Zinsanpassung und vierteljährlicher Zinszahlungen und Tilgungen vorgegeben. Von den eingeladenen acht Banken haben fünf Banken Angebote eingebracht.

Nach Diskussion stellt der Ausschuss am 18.11.2024 einstimmig den Antrag an die Gemeindevertretung, die Darlehen bei der Raiffeisenbank Montfort eGen, Rankweil, zum 6-Monats-Euribor zu finanzieren:

Darlehensfinanzierungen in Höhe von insgesamt 5.569.000,00 € mit einem variablen Zinssatz auf Basis 6-Monats-Euribor, einer Laufzeit von 20 Jahren mit gleichbleibenden Kapitalraten und vierteljährlicher Tilgung.

Der Zinssatz beträgt 0,48 %-Punkte über dem 6-Monats-EURIBOR ohne Rundung. Die Zinsberechnung erfolgt dekursiv, vierteljährlich, klm/360.

Die Zinsanpassung wird jeweils am 31.3, 30.6, 30.9. und 31.12. jeden Jahres mit Wirksamkeit für das darauffolgende Quartal vorgenommen. Zur Anpassung wird der zweite Bankarbeitstage vor dem Tag der Anpassung festgestellte 6-Monats-Abfrage EURIBOR herangezogen.

Die Rückzahlung erfolgt ab 31.3.2025 in 80 fortlaufenden, vierteljährlichen Kapitalraten, welche am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres fällig werden.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme dient zur Finanzierung der „öffentlichen Schulden“ der Marktgemeinde Rankweil. Das Bundesvergabe-gesetz kam deshalb nicht zur Anwendung.

Es wird einstimmig (33:0) beschlossen, die Darlehen in Höhe von insgesamt 5,569 Mio. € für

1. **Nachfinanzierung Kauf Liegenschaft EZ 3014, Gst-Nrn .194, 661 und 662, mit einem Kreditbedarf in Höhe von 2.025.000,00 €**
2. **Nachfinanzierung Kauf Liegenschaft Gst-Nr 6073/23 mit einem Kreditbedarf in Höhe von 1.320.000,00 €**
3. **Kauf Liegenschaften Gst-Nrn 1701 und 1678 mit einem Kreditbedarf in Höhe von 1.594.000,00 €**

4. Kauf Objekt Gst-Nrn .214 und 611 mit einem Kreditbedarf in Höhe von 630.000,00 €

zu den oben genannten Konditionen, bei der Raiffeisenbank Montfort eGen, Rankweil aufzunehmen.

9. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Vogewosi, Gst-Nr 1284/2, Hadeldorfstraße

AZ 031/03/34/2024 bzw. rw131.9-149/2024-1

Die Antragstellerin, Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., hat mit Eingabe vom 2.10.2024 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 8.7.2024 um die baubehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung auf der Liegenschaft Gst-Nr. 1284/2, KG 92117 Rankweil angesucht.

Für die genannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgelegt: BNZ 75, BFZ 45, GZ 2,5; Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung wie folgt erhöhen: BNZ 77, GZ 3

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind keine Stellungnahmen eingelangt. Der Ortsentwicklungsausschuss hat in der Sitzung vom 15.10.2024 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

GV Herburger Jo. (FORUM) begrüßt, dass mit diesem Bauvorhaben das erste Projekt zum betreuten Wohnen in dieser Form realisiert werden kann. Er sieht es als großen Vorteil, wenn ein gemeinnütziger Bauträger das Objekt errichtet und die potenziellen Mieter die Wohnungen mit modularer Betreuung mieten können.

Gemäß dem Ansuchen der Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 75 auf 77 und der GZ von 2,5 auf 3 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 8.7.2024 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)

10. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Wilhelm & Mayer, Gst-Nr 2391/1, Schönb ergstraße

AZ 031/03/34/2024 bzw. rw131.9-149/2024-1

Die Antragstellerin, Wilhelm + Mayer Wohnbau GmbH, hat mit Eingabe vom 23.9.2024 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 22.7.2024 um die baubehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung auf der Liegenschaft Gst-Nr 2391/1, KG 92117 Rankweil angesucht.

Für die genannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgelegt: BNZ 55, BFZ 30, GZ 2,5; Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung wie folgt erhöhen: BNZ 66, BFZ 35, GZ 3.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen werden zusammengefasst erläutert. Der Ortsentwicklungsausschuss hat in der Sitzung vom 15.10.2024 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

GV Kästle-Märk (RVP) äußert Bedenken, dass die Bewohner:innen und Besucher:innen der Wohnanlage künftig nicht wissen, wo die Fahrzeuge abgestellt werden sollen. Sie fordert daher mehr PKW-Stellplätze.

GV Götz (FORUM) widerlegt die Bedenken indem er feststellt, dass in anderen Kommunen ganze Siedlungen autofrei gestaltet werden. Potenzielle Käufer:innen werden sich bewusst sein, dass sie nicht zwangsläufig einen Stellplatz haben. Es bedarf zu diesem Thema ein Umdenken in der Bevölkerung. Dies wird auch von GV Herburger Jo. (FORUM) bekräftigt.

GR Schwaszta (FORUM) erkundigt sich, ob die Stellungnahmen der Nachbarn dem Gestaltungsbeirat und Ortsentwicklungsausschuss bekannt waren. Die Vorsitzende erläutert, dass das Anhörungsverfahren erst nach einer Befürwortung durch den Ausschuss gestartet wird.

Gemäß dem Ansuchen der Wilhelm + Mayer Wohnbau GmbH wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 55 auf 66, der BFZ von 30 auf 35 und der GZ von 2,5 auf 3 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 22.7.2024 gemäß § 35 RPG mehrstimmig (30:3 GR Reith, GV Kästle-Märk, GV Fischer C., alle RVP) erteilt.

11. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Lenz Wohnbau, Gst-Nr 2496/1, Baldebrechtgasse/Vorderlandstraße

AZ 031/03/34/2024 bzw. rw131.9-143/2024

Die Antragstellerin, Lenz Wohnbau GmbH, hat mit Eingabe vom 23.9.2024 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 29.7.2024 um die baubehördliche Bewilligung für die Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung auf der Liegenschaft Gst-Nr 2496/1, KG 92117 Rankweil angesucht.

Für die genannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgelegt: BNZ 55, BFZ 30, GZ 2,5; Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung wie folgt erhöhen: BNZ 72, BFZ 37, GZ 4

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen werden zusammengefasst erläutert. Der Ortsentwicklungsausschuss hat in der Sitzung vom 15.10.2024 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

Gemäß dem Ansuchen der Lenz Wohnbau GmbH wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 55 auf 72, der BFZ von 30 auf 37 und der GZ von 2,5 auf 4 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 22.07.2024 gemäß § 35 RPG mehrstimmig (32:1 GR Reith, RVP) erteilt.

Auf Ersuchen von Vbgm. Prenz (RVP) wird die Sitzung für eine Beratung der Fraktionsvorsitzenden mit der Bürgermeisterin für ca. 15 Minuten unterbrochen.

12. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Pferdehof Dünser, Gst-Nr 6804/2, Weitriedstraße

AZ 031/02/22/47

Markus und Maria-Luise Dünser, Betreiber des Pferdehofes Dünser, haben Ende 2019 einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der in ihrem Eigentum befindlichen Gst-Nr 6804/2 (ca. 40.000 m²) von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Freifläche Sondergebiet (FS) Reitsportanlage gestellt.

Diesem Antrag ging eine Besprechung zwischen Vertretern der BH Feldkirch und den Eigentümern voraus, bei der letzteren mitgeteilt wurde, dass für das bloße Einstellen von Pferden eine gewerbebehördliche Bewilligung notwendig ist. Der Pferdehof Dünser wurde 2004 als Pferdezuchtbetrieb bewilligt, mittlerweile überwiegt jedoch die Pensionspferdehaltung.

Im Ortsentwicklungsausschuss wurde die Widmungsthematik ausführlich und mehrfach diskutiert. Im Ausschuss besteht die einstimmige Auffassung, die Widmung nicht zu befürworten, da einerseits eine Verwendungsänderung (Gewerbebetrieb statt Landwirtschaftsbetrieb) von den Eigentümern selbst durchgeführt wurde und andererseits, laut dem räumlichen Entwicklungsplan mit Sondergebietswidmungen sehr restriktiv umzugehen ist und landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben sollen.

Der Gemeindevorstand hat bereits am 6.12.2021 die Empfehlung an die Gemeindevertretung abgegeben, die Umwidmung abzulehnen. Unmittelbar danach haben die Eigentümer den unabhängigen Sachverständigenrat (USR) um entsprechende Begutachtung ersucht. Mit der Entscheidung der Gemeindevertretung wurde daher noch zugewartet.

In der Zwischenzeit langte am 14.2.2022 vom Eigentümer ein Eventualantrag ein, nicht die gesamte Gst-Nr 6804/2, sondern nur den Bereich, wo die Wirtschaftsgebäude stehen, in Freifläche Sondergebiet umzuwidmen.

Mittlerweile liegt das Gutachten des USR vor. Der USR führt zusammengefasst aus, dass er die antragsgemäße Widmung als Sondergebiet nicht empfehlen kann. Der gegenständliche Standort wird jedenfalls als ungeeignet für gewerbliche Nutzungen erachtet. Die Widmungsänderung ist nach Ansicht des USR nicht vertretbar, es bestehe kein Bedarf, gewerbliche

Nutzungen im Weitried zuzulassen. Der USR empfiehlt der Gemeinde, geeignete und alternative Standorte zu suchen und konzeptionelle Überlegungen anzustellen.
Im künftigen REP steht zu FS-Flächen im Weitried Folgendes: *Im Ried werden keine Freiflächen-Sondergebiete gemäß § 18 Abs 4 RPG gewidmet. Ausgenommen sind notwendige technische Gebäude und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung/-versorgung.*

GV Schöch (RVP) stellt folgenden Antrag: Aufgrund der heute gehörten Stellungnahmen der Bürger und unter Berücksichtigung der neuen rechtlichen Informationen, welche heute erstmals zur Kenntnis gebracht wurden, wird die Vertagung des Tagesordnungspunktes beantragt. Er hält eine weitere Prüfung der besonderen Umstände für erforderlich – insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Widmung als Sonderfläche Sport für Reitbetrieb unter Berücksichtigung eines Raumplanungsvertrages, mit dem alles genau geregelt werden kann. Dabei soll die Familie Dünser aktiv in den Prozess eingebunden werden. Es soll eine fundierte und nachhaltige Entscheidung ermöglicht werden, welcher alle mit gutem Gewissen zustimmen können.

Die Vorsitzende widerlegt, dass keine „neuen rechtlichen Informationen“ vorliegen, welche nicht schon länger bekannt sind und im Akt nachzulesen sind.

Der Antrag bleibt mit 7:26 Stimmen in der Minderheit. Der Antrag wird befürwortet von GR Schwaszta (FORUM), GV Schöch, GV Fischer C., GV Kaiser, GV Lins, GV Maissen und GV Stemmer (alle RVP)

GV Amann (RVP) gibt zu bedenken, dass im Falle dieser Sonderwidmung ein massiver Druck auf die Marktgemeinde Rankweil entstehen würde. Weitere Betriebe würden vermutlich mit ähnlichen Ansuchen folgen. Er wünscht sich diesbezüglich klarere Regelungen, auch seitens Land und Bezirkshauptmannschaft.

GV Fischer C. (RVP) befürwortet die Aussage von GV Amann. Er gibt jedoch zu bedenken, dass es sich bei der Beschlussfassung um eine existenzbedrohliche Situation für die Familie Dünser handelt. Er nimmt auch Bezug auf das REP, in dem festgehalten wird, dass das Weitried der Landwirtschaft erhalten bleiben soll. Es wird jedoch auch festgestellt, dass beinahe jeder Landwirtschaftsbetrieb im Weitried aus wirtschaftlichen Gründen Pferde hält.

GR Schwaszta (FORUM) erläutert, dass die Situation den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Klima und Landwirtschaft sehr bewusst ist. Er stellt fest, dass in Rankweil aktuell ca. 500 Pferde gehalten werden, die meisten davon bei den 20 Höfen im Weitried. Er stellt die Frage, weshalb die Höfe, welche Pferde halten, so stark kritisiert werden. Auch der Fußball- und Golfplatz wurden auf landwirtschaftlichen Flächen im Weitried errichtet. Die Marktgemeinde Rankweil müsse sich sehr detailliert überlegen, wie die Flächenwidmung im Weitried künftig sein soll.

GV Metzler (FORUM) stellt fest, dass sich die Behörden Land, Bezirkshauptmannschaft und Gemeinde gegenseitig die Verantwortung über eine Entscheidung zuschieben. Ihm ist wichtig, dass das Weitried als landwirtschaftliche Fläche erhalten und geschützt bleibt.

GV Dietrich (FORUM) spricht sich ebenfalls für den Erhalt der Landwirtschaftsfläche aus und stellt fest, dass sich die jeweiligen Betreiber bewusst sein müssen über die Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die Vorsitzende fasst zusammen, dass sich die Entscheidung nicht gegen den Betrieb Dünser richtet, sondern dass diese die grundlegende Situation betrifft. Wird in diesem Fall eine Ausnahme erteilt, kann in anderen Fällen eine ablehnende Haltung nur mehr schlecht argumentiert werden.

Auch kann das Sachverständigengutachten des USR nicht außer Acht gelassen werden.

Die Voraussetzungen für die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der Gst-Nr 6804/2 (sowohl gesamte Fläche als auch Teilfläche) von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Freifläche Sondergebiet (FS) „Reitsportanlage“ liegen nicht

vor. Die vorgeschlagene Änderung des Flächenwidmungsplanes wird daher mehrstimmig abgelehnt. (28:5 GV Fischer C., GV Schöch, GV Kaiser, GV Lins, GV Maissen, alle RVP)

13. Räumlicher Entwicklungsplan (REP), Zweitbeschluss sowie Aufhebung bisheriges REP

AZ 031/02/34

Die Marktgemeinde Rankweil ist bekanntlich seit ca. zwei Jahren mit der Überarbeitung des REK 2017 bzw. der Erstellung des Räumlichen Entwicklungsplans (REP) beschäftigt. Ernannte Vertreter:innen des Ortsentwicklungsausschusses haben sich im Rahmen von Arbeitsgruppensitzungen seit Herbst 2022 intensiv mit den Inhalten des REP befasst. Die Bevölkerung wurde während mehreren Veranstaltungen zur Partizipation eingeladen. Der nun vorliegende Entwurf wurde am 18.4.2024 der Bevölkerung vorgestellt. Im Anschluss wurde der Entwurf außerdem auf der Homepage der Marktgemeinde Rankweil zur Verfügung gestellt, sodass die Bevölkerung die Möglichkeit hatte, neuerlich dazu Stellung zu beziehen.

Es gingen vereinzelte Stellungnahmen ein, die bei einer finalen Sitzung mit politischen Vertreter:innen aus dem Ortsentwicklungsausschuss, dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung am 4.6.2024 besprochen wurden. Dort wurde einstimmig entschieden, dass vor der Auflage keine Änderungen mehr am Entwurf des REP vorgenommen werden und die Bevölkerung zur Einbringung einer offiziellen Stellungnahme im Rahmen der Auflage eingeladen werden soll.

Die öffentliche Auflage des Entwurfs wurde von der Gemeindevertretung am 27.6.2024 mehrstimmig beschlossen. Die Auflage fand in weiterer Folge im Zeitraum von 8.7.2024 bis 16.9.2024 statt. Es gingen insgesamt 33 Stellungnahmen ein. Diese wurden im Kernteam gemeinsam mit dem Büro stadtland am 8.10.24 besprochen und eine entsprechende Behandlung der Einwendungen konsensual festgelegt. Der Ortsentwicklungsausschuss wurde am 19.11.2024 darüber in Kenntnis gesetzt.

Es wird zur Kenntnis gebracht, welche Personen zu welchen Themenbereichen eine Stellungnahme eingereicht haben. Von stadtland wurden die Stellungnahmen bearbeitet und in einem entsprechenden Dokument zusammengefasst, welches zur Vorbereitung auf die Sitzung zur Einsicht auflag. Auszugsweise wird darüber berichtet

GV Herburger Jo. (FORUM) stellt fest, dass Raumplanung Klarheit und Konsequenz erfordert. Der REP gibt einen Rahmen vor, in dem sich die Gremien künftig zu bewegen haben. Er hält Rückblick auf die Entstehung des Flächenwidmungsplanes und die damit einhergehenden Problemstellungen.

Herburger fasst zusammen, dass nach vielen Bearbeitungsrunden nun ein gutes und wohl überlegtes Dokument vorliegt.

Der räumliche Entwicklungsplan (REP) für die Marktgemeinde Rankweil (Stand 12.12.2024) wird gemäß § 11 Raumplanungsgesetz mehrstimmig beschlossen. (31:2 GV Fischer C. und GV Schöch, beide RVP)

14. Auflageverfahren Gefahrenzonenplan Frutz

AZ 639/1/04

Der Entwurf des Gefahrenzonenplanes Frutz und Bäche wurde am 19.11.2024 im Ortsentwicklungsausschuss vorgestellt.

Der Entwurf des Gefahrenzonenplanes ist gemäß § 42a Abs. 3 WRG der Bürgermeisterin zu übermitteln und von dieser durch vier Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagenfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Das öffentliche Auflageverfahren soll in allen betroffenen Gemeinden (Klaus, Weiler, Röthis, Sulz, Zwischenwasser, Rankweil, Meiningen und Koblach) im Jänner gleichzeitig starten. Dazu wird ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung benötigt.

Dem gemeinsamen öffentlichem Auflageverfahren „Gefahrenzonenplan Frutz und Bäche“ wird einstimmig zugestimmt. (33:0)

15. Änderung Abfuhrverordnung

AZ 003/03/06/03

Ab 1.1.2025 werden in ganz Österreich alle Kunststoff- und Metallverpackungen in der gelben Tonne oder im gelben Sack gesammelt. Gleichzeitig wird österreichweit das Einwegpfand auf Getränkeflaschen und -dosen eingeführt.

Dank verbesserter Sortiertechnologien und modernisierter Sortieranlagen werden Verpackungen künftig effizienter sortiert und recycelt. Die Einführung des Einwegpfands auf Getränkeflaschen und -dosen schafft Platz im gelben Sack bzw. in der gelben Tonne, sodass Leicht- und Metallverpackungen gemeinsam gesammelt werden können.

Für Recycling ist das getrennte Sammeln von Verpackungen die Grundvoraussetzung. Aus den gesammelten Verpackungen entstehen neue Verpackungen und andere Produkte, das spart Rohstoffe und Energie.

Bisher wurden Kunststoffverpackungen in den Bundesländern unterschiedlich gesammelt, ab 1.1.2025 wird dies österreichweit einheitlich geregelt.

Durch diese Neuerung ist die Abfuhrverordnung der Marktgemeinde Rankweil anzupassen bzw. zu ändern (siehe Entwurf vom 30.10.2024).

Bei den Altstoffsammelstellen können künftig nur noch Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen, etc.) und, sofern entsprechende Container vorhanden sind, Altkleider abgegeben werden.

Es wird einstimmig beschlossen, die Abfuhrverordnung entsprechend dem Entwurf vom 30.10.2024 anzupassen. (33:0)

16. Änderung der ortspolizeilichen Verordnung zur Benützung der Sport- und Freizeitanlage Gastra

AZ 262/04

Am 8.10.2024 wurden durch eine Arbeitsgruppe mehrere Maßnahmen für den Gastra Sportplatz ausgearbeitet, damit zukünftige Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen vermieden werden können. Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretenden der Marktgemeinde Rankweil, Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse Soziales sowie Jugend, Kultur, Sport und Vereine und Verantwortlichen der ortsansässigen Sportvereine.

Im Wesentlichen wurde vorgeschlagen, dass in der geltenden Verordnung für den Gastra Sportplatz klar definiert werden soll, dass eine öffentliche Nutzung des Kunstrasenplatzes während den Trainings- und Spielzeiten der ortsansässigen Fußballvereine nicht gestattet wird. Zusätzlich soll die Nutzung des Hauptplatzes, der Tribüne und des Trainingsplatzes außerhalb von Trainings- und Spielzeiten verboten werden. Ausgenommen davon sollen genehmigte Veranstaltungen sein.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 4.11.2024 wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen der Arbeitsgruppe einstimmig befürwortet.

Die Verordnung zur Benützung der Sport- und Freizeitanlage „Gastra“ soll gemäß dem Entwurf vom 21.11.2024 geändert werden.

Die ortspolizeiliche Verordnung zur Benützung der Sport- und Freizeitanlage „Gastra“ (Entwurf vom 21.11.2024) wird einstimmig beschlossen. (33:0)

GV Metzler (FORUM) verlässt die Sitzung.

17. Neufassung und Aufhebung von Gemeindeverordnungen

AZ 003/03/13

Seit 1.7.2023 müssen nicht nur Verordnungen des Bundes und der Länder, sondern auch der Gemeinden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht werden. Bereits in der Gemeindevertretungssitzung am 14.12.2023 wurden zahlreiche Verordnungen neu beschlossen, um sie in weiterer Folge im RIS zu veröffentlichen. Neue Beschlüsse bereits bestehender Verordnungen sind notwendig, auch wenn die Verordnungen nicht inhaltlich geändert werden. Ziel ist eine möglichst vollständige Verordnungssammlung im RIS.

Die Beschlüsse sollen etappenweise erfolgen, da die „alten“ Verordnungen aufgrund mittlerweile geänderter Rechtslage (insb. im Baugesetz und im Raumplanungsgesetz) genauer überprüft werden müssen, bevor sie neu beschlossen werden können.

Die „alten“ Verordnungen, die bisher noch nicht neu beschlossen und noch nicht im RIS hochgeladen wurden, sind selbstverständlich weiterhin gültig.

Die ortspolizeiliche Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen soll neu beschlossen werden. In der Neufassung der Verordnung sollen lediglich Bestimmungen gestrichen werden, die bereits in anderen Gesetzen bzw. Verordnungen geregelt sind: Sachbeschädigungen sind im Strafgesetzbuch und das Verbot von Verunreinigungen ist in der Littering-Verordnung bereits geregelt (Anpassung § 3 der Verordnung).

Die Verordnung zum Leinenzwang für Hunde aus dem Jahr 2002 ist mittlerweile nicht mehr notwendig. Eine Leinenpflicht für Hunde auf öffentlichen Plätzen ist ohnehin in der Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen enthalten. Weitere Bestimmungen, wie die Ahndung von Verunreinigungen durch Hundekot, sind bereits geregelt (Littering-Verordnung).

Da doppelte Regelungen nicht notwendig bzw. sogar unzulässig sind, ist die Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen anzupassen und die Verordnung zum Leinenzwang für Hunde aus dem Jahr 2002 aufzuheben.

Die ortspolizeiliche Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen (Entwurf vom 21.11.2024) sowie die Aufhebung der Verordnung zum Leinenzwang für Hunde aus dem Jahr 2002 werden einstimmig beschlossen (32:0)

18. Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 22. Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.9.2024

Zur Verhandlungsschrift der 22. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.9.2024 werden keine Einwände erhoben. Diese gilt somit als einstimmig genehmigt.

19. Allfälliges

Es wird informiert, dass das Programm „Session Sitzungsmanagement“ bereits für Sitzungen des Gemeindevorstandes genutzt wird. Ab der neuen Legislaturperiode wird dieses auch für die Gemeindevertretung und alle Ausschüsse eingesetzt. Sitzungsunterlagen werden dann über diese Plattform zur Verfügung gestellt und können ort- und zeitunabhängig eingesehen werden.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am 27.2.2025 statt.

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

Bgm. Mag. Katharina Wöß-Krall
Vorsitzende

Christian Breuß, MAS
Schriftführer